

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 53 (1902)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Das neue Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

**Autor:** Fankhauser

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767204>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

---

53. Jahrgang

November 1902

N<sup>o</sup> 11

---

## Das neue Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Am 11. Oktober abhin hat die h. Bundesversammlung ein neues Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei angenommen. Obwohl kaum wahrscheinlich ist, daß darüber die Volksabstimmung verlangt werde,\* so dürfte doch der neue Erlaß da und dort zu Bedenken Veranlassung geben: Manche werden einzelne Bestimmungen zu weitgehend finden, andere, zahlreichere, aber daran aussetzen, daß diese oder jene berechtigte Forderung unerfüllt geblieben, die eine oder andere wichtige Aufgabe zur Lösung einer ziemlich fernen Zukunft überlassen worden ist.

Je nach den speziell ins Auge gefaßten örtlichen Verhältnissen mögen beide Einwendungen nicht aller Berechtigung entbehren. Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Bedeutung der Schutzwirkung des Waldes sowohl, als andererseits die forstlichen Zustände und die sie bedingenden Faktoren von Landesgegend zu Landesgegend innert sehr weiten Grenzen wechseln und es deshalb ein Ding der Unmöglichkeit ist, Vorschriften aufzustellen, welche für alle diese verschieden gestalteten Verhältnisse in gleicher Weise passen.

Auch das neue Forstgesetz ist daher als ein Werk der Verständigung, des gegenseitigen Nachgebens, aufzufassen. Sein Zustandekommen erforderte die Unterordnung der Ansprüche des Einzelnen unter das, was der Allgemeinheit frommt.

Im fernern mußte es, statt nur befehlend und verbietend einzugreifen, der eigenen Initiative der Waldbesitzer wie der Kantone

---

\* Der Ablauf der Referendumsfrist ist vom Bundesrat auf den 27. Jan. 1903 angelegt worden.

weiten Spielraum lassen und deren freiwillige Tätigkeit in entsprechender Weise fördern. Zu diesem Zweck steht uns nur ein Mittel zu Gebot: Die finanzielle Unterstützung. Es erscheint daher durchaus begründet, daß der Letztern im neuen Gesetz eine Rolle zugewiesen ist, wie wir ihr wohl schwerlich in einem andern Forstpolizeigesetz begegnen.

Bis dahin wurden bekanntlich Bundesbeiträge ausgerichtet an die Kosten von Forstkursen, von neuen Schutzwaldanlagen und mit solchen in Verbindung stehenden Verbauen, von Aufforstungen in Schutzwaldungen, wenn sie besondere Schwierigkeiten bieten oder für den Schutz gegen Terraingefahren von großer Wichtigkeit sind. Im Fernern unterstützte der Bund die Kantone durch Beteiligung an den Kosten der Triangulation und an denjenigen für Besoldung ihres höhern Forstpersonals.

Nach dem neuen Gesetz werden die meisten dieser Beiträge eine Erhöhung erfahren. Dazu kommt noch eine Reihe neuer Bundessubventionen. Solche sollen in Zukunft auch gewährt werden: für die Erwerbung zu öffentlichen Händen von zu Schutzwald aufzuforstendem Terrain; an den Ausfall im Ertrag, den ein Grundbesitzer bei Anlage eines neuen Schutzwaldes erleidet; für die Erstellung von Holzabfuhrwegen oder andern zweckmäßigen Holztransporteinrichtungen in Schutzwaldungen; an die Besoldungen und Taggelder der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten von Gemeinden und Korporationen; an die mindestens Fr. 500 betragenden Jahresbesoldungen des untern Forstpersonals; an die Kosten der Versicherung des genannten höhern und untern Forstpersonals gegen Unfall *rc.*

Alle diese neuen, zum Teil sehr beträchtlichen Leistungen des Bundes zu Gunsten des Forstwesens legen ein hochehrfreuliches Zeugnis ab für die zunehmende Erkenntnis der großen Bedeutung des Waldes für die Volkswohlfahrt.

Freilich liegt speziell für den Bund, der bis zu Ende des abgelaufenen Jahres an Beiträgen für Flußkorrekturen, Wildbachverbauungen und Entsumpfungen über 68  $\frac{1}{2}$  Millionen Franken teils bereits verausgabte, teils zugesichert hatte, alle Veranlassung vor, auch diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche erst eine nachhaltige Wirkung der Wasserbauten sichern.

Nichts destoweniger muß dankbar anerkannt werden, daß das neue Gesetz nicht nur durch Strenge die vorkommenden Übelstände beseitigen, sondern zugleich auch die helfende Hand reichen will, um die Opfer, welche jede Verbesserung des Bestehenden von der Gegenwart verlangt, durch ausgiebige Bundeshilfe zu erleichtern. Denn die Erfahrung lehrt, daß für den Erfolg die Höhe des Beitrages von großer Bedeutung ist. Nicht umsonst nehmen, was z. B. die Anlage neuer Schutzwaldungen betrifft, die Kantone Bern und Tessin, welche von Anfang an aus eigenen Mitteln mit 30 und 20—30 % der Kosten den größten Zuschuß an die betreffenden Auslagen geleistet haben, die erste Stelle ein, so daß beispielsweise von der bis Ende 1901 mit Bundeshilfe aufgeforsteten Gesamtfläche von 6075 ha zirka 32 % auf den Kanton Bern und 23 % auf den Kanton Tessin fallen.

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, bedarf es aber noch einer andern Tätigkeit, die nicht durch Beiträge angeregt werden kann. Es ist unerläßlich, daß von den bereits bestehenden Waldungen wenigstens die als Schutzwald ausgeschiedenen zweckentsprechend genutzt, verjüngt, gepflegt, von schädlichen Dienstbarkeiten befreit, vor einer mißbräuchlichen Ausübung der Nebennutzungen geschützt, mit einem Wort so bewirtschaftet werden, daß sie den gewünschten Schutz gewähren und zugleich dem Besitzer einen möglichst großen nachhaltigen Ertrag abwerfen.

Bereits das alte Gesetz enthielt eine Reihe hierauf hinzielender Bestimmungen, welche wir verbessert im neuen wiederfinden. Die 26jährige Erfahrung hat aber gezeigt, daß der Vollzug dieser Vorschriften durch bloße Handhabung der Polizei nicht zu erreichen ist, sondern daß es vor allem auch der Belehrung und Aufklärung der Waldbesitzer über ihre eigenen Interessen bedarf. So lange diese wichtige Hilfe zur Durchführung des Gesetzes fehlt, bleibt dieses toter Buchstabe. Umgekehrt begegnet man dort, wo — besonders bei vorherrschendem Gemeinde- oder Korporationswaldbesitz — kleine Forstkreise einen öftern Meinungsaustausch zwischen Lokalbehörden und Forsttechniker ermöglichen, oft ganz überraschenden Fortschritten.

Leider besitzen jedoch, namentlich im schwierig zu begehenden Hochgebirge, noch viele Kantone eine ganz ungenügende Zahl von höhern Forstbeamten. Wie bedenklich es in diesen Fällen um den

Vollzug des Gesetzes steht, illustriert auch wieder am sprechendsten der Kanton Tessin, wo im Durchschnitt zirka 10,000 ha Gemeindeforstwald und zirka 1500 ha Privatschutzwald auf einen Forstkreis fallen und deshalb, trotz aller Bemühungen des tüchtigen kantonalen Forstpersonals z. B. punkto Triangulation IV. Ordnung, Waldvermessung, Wirtschaftseinrichtung, Regelung des freien Weidganges etc. noch sehr wenig erreicht worden ist.

Auf eine wirksame Förderung dieser wichtigen Arbeiten kann eben nur dort gerechnet werden, wo für dieselben ein zahlreiches wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal, das angemessen honoriert ist, aber seine Zeit ausschließlich dem Forstdienst widmet, Propaganda macht.

Der Gesetzgeber hat es unterlassen, durch Aufstellen gewisser Normen der Forderung betr. Vermehrung des höhern Forstpersonals größeren Nachdruck zu geben. Vielleicht glaubte man diesbezüglich auf freiwilliges Entgegenkommen rechnen zu dürfen, da das neue Gesetz, obwohl es dem Bund eine jährliche Mehrausgabe von mehreren hunderttausend Franken auferlegt, den Kantonen keine neuen Ausgaben zumutet. Ob diese Annahme begründet, muß die Zukunft lehren.

Sehr zu begrüßen ist dagegen, daß die Räte in der Frage der Subventionierung des untern Forstpersonals sich nicht damit begnügt haben, den Kantonen die nach der Waldfläche bemessene Beitragssumme einfach zur zweckmäßigen Verwendung zur Verfügung zu stellen, sondern die Subvention von einem Besoldungsminimum abhängig gemacht haben. Dadurch wird die Möglichkeit geboten, auch die Stellung der untern Forstbediensteten nach und nach zu verbessern und dieselben in angemessener Weise zu organisieren.

Wir sehen, so lange nicht öffentlicher Widerspruch sich gegen das Gesetz erhebt, davon ab, auch dessen übrige Bestimmungen einzeln zu besprechen. Unsere Absicht war nur, durch einige allgemeine Bemerkungen auf die eminente Bedeutung des neuen Gesetzes hinzuweisen. Denn es steht außer Zweifel, daß dasselbe nicht allein die Bedingungen für einen mächtigen Fortschritt unseres Forstwesens schafft, sondern daß es, bei der Wichtigkeit, welche in der Schweiz dem Wald, namentlich als Bändiger der Wildwasser und als Erhalter der Wasserkräfte zukommt, für unser ganzes Wirtschaftsleben als hochbedeutende Errungenschaft zu begrüßen ist.

Möge daher das neue Forstgesetz überall eine wohlwollende Aufnahme, eine unbefangene und gerechte Würdigung finden.

Fankhauser.



## Mittelwaldumwandlungen in Baselland.

Referat gehalten an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins zu Niestal am 11. August 1902 von Herrn Kantonsoberförster Müller-Niestal.

Die Frage der Mittelwaldumwandlungen in Hochwald ist im Schoße des Schweizerischen Forstvereins schon zu wiederholten Malen Gegenstand der Besprechung gewesen, so an den Versammlungen in Solothurn 1846, Schaffhausen 1858. Dann wurde die nämliche Frage vor 30 Jahren in diesem Saale von Forstinspektor Frey berührt im zweiten Teil seines Referates: „Entspricht die im Kanton Baselland übliche Buchenstoekausschlag-Wirtschaft den Anforderungen an eine zeitgemäße Waldbehandlung, oder welche Veränderungen sind in derselben wünschenswert?“ Es mag deshalb vielleicht befremden, wenn die Umwandlungsfrage noch einmal hervorgezogen wird. Allein beim Durchlesen der einschlägigen schweizerischen Literatur und der Protokolle der Versammlungen, an welchen diese Frage erörtert wurde, ist mir aufgefallen, daß die Verhältnisse im Jura, speziell die hiesigen, bei den Umwandlungsdebatten wenig oder gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Umstand, nebst der Tatsache, daß im hiesigen Kanton wohl 5000 ha. Wald sich im Stadium der Umwandlung befinden, hat mich dann auch bewogen, für die diesjährige Versammlung die Behandlung dieses Themas vorzuschlagen. Dasselbe hat somit ein aktuelles Interesse. Sie werden dadurch auch, so hoffe ich, ein möglichst getreues Bild unserer forstlichen Verhältnisse in der Laubwaldregion erhalten.

Zur Orientierung schicke ich voraus, daß nach den Erhebungen, welche in der von der Direktion des Innern 1898 veröffentlichten Broschüre: Die forstlichen Verhältnisse von Baselland, die sämtlichen Waldungen Basellands, rund 14,600 ha., sich auf vier Regionen verteilen lassen und zwar:

auf die Tiefebene — Eichenregion . . . . .	ca. 1400 ha. oder 10%
„ „ Taleinhänge — Buchenregion . . . . .	„ 6800 „ „ 47%
„ „ Hochebenen — Region der Nadelhölzer . . . . .	„ 2700 „ „ 18%
„ „ Hochfetten — Region der Nadelhölzer mit Buchen . . . . .	„ 3600 „ „ 25%